

**2. Nachtragssatzung
zur HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3, S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu der Gemeindeordnung vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Latendorf erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Latendorf vom 28.09.2022 in der Fassung vom 10.08.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2, Ziffer 9 wird eingefügt:

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

9. Sie oder er entscheidet ferner über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Sie oder er entscheidet des Weiteren über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a des Baugesetzbuchs.

Die bisherige und nachfolgenden Ziffern rücken in ihrer Nummerierung entsprechend jeweils nach.


Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.01.2026 erteilt.

Latendorf, den 04.02.2026



Bürgermeister

